

## Gesetz über die Ausübung der Prostitution (ProsG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 37 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

**Art. 1** Dieses Gesetz soll

- a Personen, welche die Prostitution ausüben, vor Ausbeutung und Missbrauch, insbesondere der Einschränkung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit, schützen und sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen im Prostitutionsgewerbe der Gesetzgebung entsprechen,
- b sicherstellen, dass präventive, soziale und gesundheitsfördernde Massnahmen umgesetzt werden,
- c die Bevölkerung vor mit der Prostitution einhergehenden störenden Begleiterscheinungen schützen.

Begriff

**Art. 2** Unter Prostitution ist die Tätigkeit einer Person zu verstehen, die Handlungen sexueller Art für eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Personen gegen Entgelt erbringt.

### 2. Strassenprostitution

Begriff

**Art. 3** Als Strassenprostitution gilt die Form der Prostitution, bei der sich eine Person auf öffentlichem Grund oder an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder die von dieser eingesehen werden können, mit der erkennbaren Absicht der Ausübung der Prostitution aufhält.

Einschränkungen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Ausübung der Strassenprostitution ist verboten

- a in Zonen, die vorwiegend dem Wohnen dienen,
- b an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während deren Betriebszeiten und in deren unmittelbaren Umgebung,
- c in der unmittelbaren Umgebung von religiösen Stätten, Friedhöfen, Schulen, Spitälern und Heimen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können die Ausübung der Strassenprostitution an weiteren Orten und zu Zeiten verbieten, wo sie die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, den Verkehr behindern, Störungen verursachen oder den Anstand verletzen kann.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können an einzelnen, genau bezeichneten Orten Ausnah-

<sup>1</sup> BSG 101.1

men vom Verbot gemäss Absatz 1 vorsehen.

### 3. Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten und Vermitteln von Kontakten

Bewilligungspflichtige  
Tätigkeiten

**Art. 5** <sup>1</sup> Eine Bewilligung braucht, wer

- a Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind,
- b zwischen der Prostitution ausübenden Person und potentiellen Kunden Kontakte vermittelt.

<sup>2</sup> Im Fall nach Buchstabe a ist keine Bewilligung erforderlich, wenn die Vermieterin oder der Vermieter nicht mehr als eine für die Ausübung der Prostitution bestimmte Räumlichkeit vermietet und die Prostitution ausschliesslich durch die Person ausgeübt wird, auf deren Namen der Mietvertrag lautet. Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG)<sup>2</sup> bleiben vorbehalten.

Bewilligung

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Bewilligung wird für eine bestimmte Tätigkeit, einen bestimmten Ort und bestimmte Räumlichkeiten ausgestellt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung lautet auf den Namen einer natürlichen Person. Sie ist persönlich und nicht übertragbar.

<sup>3</sup> Juristische Personen, die eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben wollen, haben eine natürliche Person als verantwortlich zu bezeichnen.

Voraussetzungen für  
die Bewilligungserteilung

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Bewilligung wird einer Person erteilt, wenn

- a sie handlungsfähig ist,
- b sie in eigener Verantwortung oder in leitender Stellung eine Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 ausübt,
- c die Tätigkeit mit dem Straf- und Ausländerrecht vereinbar ist, und
- d ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bieten.

<sup>2</sup> Die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d erfüllt insbesondere nicht, wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Verbrechens gegen die Freiheit oder die sexuelle Integrität (Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]<sup>3</sup> 2. Buch, 4. und 5. Titel) verurteilt wurde oder sonst in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet.

Zustimmung der  
Liegenschaftseigen-  
tümerin oder des  
Liegenschaftseigen-  
tümers

**Art. 8** Ist die Person, die um Bewilligung ersucht, nicht selbst Eigentümerin oder Eigentümer der Liegenschaft, in der sich die betreffenden Räumlichkeiten befinden, so muss sie oder er über die vorgängige Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügen.

Dauer

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Bewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt. Sie kann auf Gesuch hin erneuert werden.

<sup>2</sup> Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung kann gekürzt werden, wenn besondere

<sup>2</sup> BSG 935.11

<sup>3</sup> SR 311.0

Umstände es erfordern.

<sup>3</sup> Die Bewilligung erlischt vorzeitig mit der Aufgabe der Tätigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 1 oder mit dem Entzug der Bewilligung.

Pflichten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers

1. Registerführung

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber führt und aktualisiert ein Register über die Identität der Personen, die in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 die Prostitution ausüben.

<sup>2</sup> Das Register hat zudem über das wirtschaftliche Verhältnis zwischen der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber und der Person, welche die Prostitution ausübt, Auskunft zu geben.

<sup>3</sup> Die im Register aufgeführten Daten müssen während mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden. Anschliessend sind sie zu vernichten.

2. Weitere Pflichten

**Art. 11** Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat

- a sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Ausübung der Prostitution, die im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 1 stattfindet, nicht den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs widersprechen, insbesondere, dass alle Personen, welche die Prostitution ausüben, dies freiwillig und ohne Duldung irgendeiner Form von Zwang tun,
- b sicherzustellen, dass im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 1 keine minderjährige Person die Prostitution ausübt,
- c sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten den in der Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen,
- d sicherzustellen, dass Personen, welche im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 1 die Prostitution ausüben, nicht gegen die Gesetzgebung über die Ausländer verstossen,
- e jeder übermässigen Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorzubeugen,
- f sicherzustellen, dass die Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG)<sup>4</sup>, die Aufgaben nach Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe d SHG ausführen, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen,
- g sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden gemäss Artikel 18 jederzeit Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 durchführen können,
- h der Bewilligungsbehörde umgehend jede Änderung in den persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 7 mitzuteilen,
- i die Bewilligungsbehörde umgehend über Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes zu informieren,
- k bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter zu bestimmen und deren oder dessen Personalien der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wobei sie oder er für die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen verantwortlich bleibt.

<sup>4</sup> BSG 860.1

- Kontrollen** **Art. 12** <sup>1</sup> Die zuständigen Behörden gemäss Artikel 18 können, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig ist, jederzeit
- a Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen,
  - b die Identität der sich darin befindenden Personen überprüfen,
  - c die Register nach Artikel 10 Absatz 1 einsehen.
- <sup>2</sup> Die Kontrollen sind unter den zuständigen Behörden soweit wie möglich zu koordinieren.
- Entzug** **Art. 13** <sup>1</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn
- a die Inhaberin oder der Inhaber die von diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen auferlegten Pflichten nicht erfüllt,
  - b eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt ist.
- <sup>2</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- <sup>3</sup> Mit dem Bewilligungsentzug legt die Bewilligungsbehörde einen Zeitraum von einem bis fünf Jahren fest, während dem die Inhaberin oder der Inhaber kein neues Bewilligungsgesuch stellen kann. Die Frist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem der Entzug vollstreckbar ist.
- Vorsorgliche Massnahme** **Art. 14** <sup>1</sup> Die zuständigen Stellen der Gemeinden und die Kantonspolizei können die Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b vorsorglich untersagen, wenn Gefahr in Verzug ist oder Ruhe und Ordnung schwerwiegend gestört sind.
- <sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde ist umgehend zu benachrichtigen.
- <sup>3</sup> Sie hebt die Anordnung auf oder erlässt eine Verfügung gemäss Artikel 13. Die Aufhebung der Anordnung kann mit Auflagen und Bedingungen gemäss Artikel 6 Absatz 1 2. Satz verbunden werden.
- Gebühren** **Art. 15** Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung sowie für die Verwarnung.

#### 4. Prävention und Information

- Bereitstellung von Angeboten** **Art. 16** <sup>1</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt Angebote zur Prävention und zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung für Personen bereit, die im Kanton die Prostitution ausüben.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SHG.
- Information der Personen, welche die Prostitution ausüben** **Art. 17** Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG sorgen dafür, dass die Personen, welche die Prostitution ausüben, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

#### 5. Zuständigkeiten, Zusammenarbeit und Datenschutz

- Zuständigkeiten** **Art. 18** <sup>1</sup> Die Regierungsrätin oder der Regierungsrat ist Bewilligungsbehörde gemäss diesem Gesetz.
- <sup>2</sup> Bewilligungsgesuche sind bei der zuständigen Stelle der Standortgemeinde einzureichen; diese prüft und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes. Sie bezeich-

nen eine für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständige Stelle.

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei und die Migrationsbehörden können für bestimmte Aufgaben beigezogen werden. Sie können eigenständig Kontrollen gemäss Artikel 12 durchführen.

Zusammenarbeit

**Art. 19** <sup>1</sup> Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG arbeiten zusammen, um eine einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck eine Kommission als beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden einsetzen. Ihr können Aufgaben im Bereich der Evaluation übertragen werden.

<sup>3</sup> Er regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission durch Verordnung.

Weitergabe von Informationen

1. Durch Leistungserbringer

**Art. 20** <sup>1</sup> Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe *d* SHG ausführen, dürfen Daten bekannt geben, soweit das SHG dies vorsieht.

<sup>2</sup> Die Befreiung der Leistungserbringer von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)<sup>5</sup> richtet sich nach dem SHG.

2. Durch übrige Behörden

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Bekanntgabe von Personendaten durch die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden richten sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz.

<sup>2</sup> Sie dürfen untereinander von sich aus im Einzelfall zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.

<sup>3</sup> Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe *d* SHG ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.

3. Betreffend Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Behörden von Kanton und Gemeinden können der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Informationen betreffend Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zukommen lassen.

<sup>2</sup> Die Behörden gemäss Artikel 18 sind zur Datenbekanntgabe verpflichtet.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten.

Abrufverfahren

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde kann die von ihr nach diesem Gesetz bearbeiteten Daten durch ein elektronisches Abrufverfahren den folgenden Stellen zugänglich machen:

*a* der Kantonspolizei,

*b* der für den Bereich der Migration zuständigen Stelle der Polizei- und Mili-

<sup>5</sup> BSG 271.1

tärdirektion,

- c den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen der Gemeinden,
- d den Leistungserbringern gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe d SHG ausführen.

<sup>2</sup> Die zum Abruf berechtigten Stellen dürfen die Daten zur Erfüllung der jeweiligen ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verwenden. Der Zugriff ist örtlich und sachlich auf diejenigen Daten zu beschränken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

<sup>3</sup> Die Bewilligungsbehörde kann der kantonalen Steuerverwaltung zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie Angaben über die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 bekannt geben und im Abrufverfahren zugänglich machen, wenn die Daten für die Empfängerin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind.

<sup>4</sup> Besonders schützenswerte Personendaten dürfen im Abrufverfahren nicht zugänglich gemacht werden.

Datenaufbewahrung  
und  
-vernichtung

**Art. 24** <sup>1</sup> Nicht mehr benötigte Daten sind spätestens nach zehn Jahren zu vernichten.

<sup>2</sup> Besondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben vorbehalten.

## 6. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er kann im Bereich der Prostitution Bestimmungen über die Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene erlassen.

<sup>3</sup> Er erlässt nähere Bestimmungen über

- a die elektronische Datensammlung,
- b das Abrufverfahren,
- c die Berechtigungen der einzelnen Stellen,
- d die Informationssicherheit.

Rechtspflege

**Art. 26** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann bei der Polizei- und Militärdirektion Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Artikel 13 Absatz 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird.

<sup>3</sup> Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>6</sup>.

Strafbestimmungen

**Art. 27** <sup>1</sup> Wer gegen die kantonalen oder kommunalen Bestimmungen zur Einschränkung der Ausübung der Strassenprostitution verstösst, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Wer eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der erforderlichen Bewilligung zu sein, oder gegen die Pflichten

<sup>6</sup> BSG 155.21

nach den Artikeln 10 und 11 dieses Gesetzes verstösst, wird mit einer Busse bis 50 000 Franken bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>3</sup> Die gestützt auf das vorliegende Gesetz ausgefallten Strafurteile sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

**Art. 28** <sup>1</sup> Für Tätigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausgeübt werden, ist der Bewilligungsbehörde innert drei Monaten ein Gesuch um Bewilligung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Während der Dauer des Bewilligungsverfahrens können die bisher bereits ausgeübten Tätigkeiten vorläufig weitergeführt werden.

Änderung von Erlassen

**Art. 29** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

*Art. 71* <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Zu den Angeboten gehören die Leistungen insbesondere von

*a* bis *c* unverändert,

*d* Beratung und Betreuung für Menschen, die Prostitution ausüben.

<sup>3</sup> Unverändert.

2. Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG):

Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind

*Art. 18a (neu)* Für das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind, ist eine Bewilligung gemäss dem Gesetz über die Ausübung der Prostitution vom ■■■ (ProsG)<sup>7</sup> erforderlich.

Inkrafttreten

**Art. 30** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||

<sup>7</sup> BSG ■■■